



Die rechtliche Situation zur Impfung von Minderjährigen

Vor allem die Impfung von Kindern gegen SARS-CoV-2 birgt rechtliche Probleme, insbesondere haftungsrechtlicher, allenfalls auch strafrechtlicher Natur. Im Zusammenhang mit Minderjährigen stellt sich zunächst die Frage, wessen Zustimmung zur Verabreichung der Substanz von BioNTech / Pfizer in rechtlicher Hinsicht erforderlich ist, damit überhaupt eine wirksame Einwilligung vorliegt.

Zunächst zur anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung. § 173 ABGB sieht folgende Regelung vor:

(1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das entscheidungsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Entscheidungsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

(2) Willigt ein entscheidungsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

Impfungen sind grundsätzlich unter den Begriff der medizinischen Heilbehandlung zu subsumieren. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang aber stellt, ist, ob auch die nunmehr erst vorläufig zugelassenen gentechnikbasierten Substanzen, die eine völlig neue Technologie in der Prävention darstellen, den Begriff der medizinischen Heilbehandlung überhaupt erfüllen. Dabei darf der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, dass die Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit noch nicht abgeschlossen wurden und noch keine Daten zu allfälligen Langzeitfolgen vorliegen. Auch die Auswirkungen dieser sogenannten Impfstoffe auf die Fertilität sind noch nicht ersichtlich. Ob medizinische Experimente noch als Behandlung oder schon zu sittenwidrigen Körperverletzungen gezählt werden können, ist laut Literatur im Einzelfall zu beurteilen.

Selbst wenn man von einer medizinischen Behandlung im Sinne des § 173 ABGB ausgeht, ist fraglich, ob tatsächlich Entscheidungsfähigkeit gegeben ist. Diese wird zwar bei Minderjährigen ab 14 Jahren im Zweifel vermutet, jedoch ist der impfende Arzt verpflichtet sich von der Entscheidungsfähigkeit des Kindes zu überzeugen. Unter Entscheidungsfähigkeit wird die Einsichts- und Urteilsfähigkeit verstanden. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns verstehen, seinen Willen entsprechend dieser Einsicht bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Der Minderjährige muss daher in der Lage sein die Folgen einer medizinischen Behandlung anlassbezogen richtig einzuschätzen, den Willen nach dieser gewonnenen Einsicht zu bestimmen und sich seiner Einsicht und Willensbestimmung „entsprechend“ verhalten können. Führt man sich in diesem Zusammenhang vor Augen, dass sogar Experten zur Frage der Impfung von Kindern uneinig sind, so muss man wohl zum Ergebnis

gelangen, dass Jugendliche die Tragweite der zu treffenden Entscheidung nicht verstehen und erfassen können. Dazu ist auszuführen, dass weder die WHO noch die STIKO die generelle Impfung von Kindern empfehlen, sondern nur in Ausnahmefällen befürworten, nämlich dann, wenn entsprechende Vorerkrankungen vorliegen. In Schweden ist die Impfung von Kindern gegen SARS-CoV-2 unter 18 Jahren überhaupt verboten.

Führt man sich die zahlreichen Einträge von Nebenwirkungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer „COVID-19 Impfung“ in der Datenbank der EMA, sowie die unzureichende Studienlage vor Augen, so muss man wohl zusätzlich zum Ergebnis kommen, dass § 173 Abs 2 ABGB einschlägig ist. Das Gesetz spricht hier nämlich von einer Behandlung, die „gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist“. In diesen Fällen müsste zwingend die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung des Kindes vorliegen.

Nach der Literatur ist hier auf die statistische Wahrscheinlichkeit abzustellen. Völlig atypische Folgen wären nicht von Relevanz. Nunmehr ist es im vorliegenden Fall so, dass allfällige Langzeitfolgen überhaupt nicht bekannt sind, zumal die an den Kindern durchgeführte Studie lediglich wenige Wochen angedauert hat. Der Beobachtungszeitraum ist daher zu kurz, um Aussagen über Langzeitfolgen treffen zu können. Zudem können typische Risiken noch überhaupt nicht definiert werden, zumal die Studien zur Sicherheit noch nicht abgeschlossen wurden und viel zu wenig Probanden an der Studie teilnahmen. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass nur 1.131 Kindern tatsächlich ein Impfstoff verabreicht wurde. Das Ergebnis war, dass 80% der Minderjährigen Nebenwirkungen entwickelt haben.

Von insgesamt (Stand 31.07.2021) 3.032 in der EMA-Datenbank gemeldeten Verdachtsfällen bei Kindern werden 1.839 als schwere gelistet und finden sich in der Altersklasse der 0- bis 17-Jährigen bereits 16 Todesfälle. Zusätzlich zu den gelisteten Nebenwirkungen verbleiben die genannten Unsicherheiten in Bezug auf allfällige Langzeitfolgen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen unvollständigen und nicht aussagekräftigen Datenlage ist unserer Ansicht nach – auch im Sinne des Kindeswohls – maximale Vorsicht geboten und jedenfalls von der Anwendbarkeit des Abs 2 auszugehen. Besondere Bedeutung kommen im Zusammenhang mit den Kindern den fehlenden Langzeitstudien zu, da sich viele „Systeme“ im Körper, wie die Fertilität noch in der Entwicklung befinden.

Unseres Erachtens kommt man daher in beiden Fällen zum Ergebnis, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters jedenfalls erforderlich ist, zumal weder die Entscheidungsfähigkeit des Minderjährigen in Bezug auf die Impfung gegen SARS-CoV-2 bejaht werden kann noch davon auszugehen ist, dass die Impfung in vielen Fällen nicht mit schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist oder sein kann.

Die Kriterien für die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters orientieren sich dabei am Kindeswohl. Bei Beantwortung der Frage, ob eine Impfung im überwiegenden Interesse bzw. zum Wohl des Kindes erforderlich wäre, sind selbstverständlich ausschließlich medizinische Aspekte bezogen auf das Kind zu berücksichtigen und keinesfalls Interessen Dritter oder gar der Gesamtbevölkerung. Würde man im Rahmen dieser Frage zum Ergebnis kommen, dass COVID-19 für ein Kind kein gesundheitliches Risiko darstellt, so könnte eine Zustimmung schon deswegen nicht erteilt werden. In allen anderen Fällen, wie etwa schwerwiegenden Vorerkrankungen eines Kindes müsste ein Arzt Risiken und Nutzen einer Impfung abwägen, denn das Nutzen-Risiko-Verhältnis muss im individuellen Fall jedenfalls positiv sein. Bis zum heutigen Tag sind in Österreich laut AGES-Dashboard lediglich 2 Kinder unter 15 Jahren mit

einem positiven Testergebnis innerhalb der letzten 28 Tage vor deren Tod gestorben. Dabei ist nicht bekannt, ob SARS-CoV-2 hier eine Nebendiagnose darstellte oder tatsächlich eine Hauptdiagnose. Dem gegenüber stehen die oben aufgezeigten beträchtlichen Risiken.

Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung in eine medizinische Behandlung ist wie bei Erwachsenen auch, eine entsprechende mündliche Aufklärung des Arztes. In einem Aufklärungsgespräch hat der Arzt unter anderem die Notwendigkeit, den Nutzen, die Risiken, Alternativen und über die Folgen des Unterbleibens der Behandlung aufzuklären. Mangelt es an einer entsprechenden Aufklärung, so haftet der Arzt für alle negativen Folgen aus der Behandlung.

Vor dem Hintergrund, dass die Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit hinsichtlich des Vakzins von BioNTech / Pfizer noch nicht abgeschlossen sind, könnte man die (analoge) Anwendung des § 42 AMG diskutieren. Die Intention dieser Bestimmung ist, Minderjährige vor klinischen Studien besonders zu schützen, weil sie aufgrund ihrer physiologischen Situation nicht in der Lage sind, wirksam einzuwilligen. Die strengen Voraussetzungen des § 42 AMG liegen im Zusammenhang mit einer Impfung gegen SARS-CoV-2 aus mehreren Gründen nicht vor. Wir gehen daher davon aus, dass eine klinische Prüfung zu den neuartigen Impfstoffen im Sinne des § 42 AMG an Minderjährigen nicht möglich wäre!

Vor diesem Hintergrund ist daher äußerst zweifelhaft, ob in Bezug auf die sogenannte Impfung gegen SARS-CoV-2 überhaupt die Einwilligungsfähigkeit von Kindern und Eltern bejaht werden kann!

Gerne sind wir bereit, die uns vorliegenden Unterlagen zu übermitteln, sollte dies gewünscht sein!

Für allfällige Rückfragen stehen wir zudem gerne zur Verfügung!

Rechtsanwälte für Grundrechte – Anwälte für Aufklärung

05.08.2021